



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) Änderung von § 10

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 4. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht:

1. In Kürze

§ 10 EG SchKG soll dahingehend geändert werden, dass künftig für Betreibungen gegen den Kanton Zug sowie gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts nicht mehr das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt Zug bzw. bei Betreibungen gegen die Einwohnergemeinde Zug das Betreibungsamt Baar zuständig sind. Das Betreibungsverfahren gegen den Kanton Zug soll sich nach dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts richten.

2. Ausgangslage

2.1 Zuständigkeit für Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

Gemäss § 10 EG SchKG übt im Kanton Zug das Konkursamt bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts die Funktion des Betreibungsamtes aus. Eine gesetzliche Regelung für den Fall einer Betreibung gegen den Kanton fehlt. § 10 EG SchKG wurde aber in ständiger Praxis auch auf Betreibungen gegen den Kanton angewendet.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs trat per 1. Januar 1997 in Kraft. Per 1. Januar 2011 wurden im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung und des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen. Am 1. März 2011 trat die Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs vom 9. Februar 2011 in Kraft. Diese Verordnung regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe (eSchKG-Verbund) als Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer Betreibungs- und Konkursdaten austauschen (Art. 1 der Verordnung). In den Übergangsbestimmungen (Art. 9) wurde der Fall geregelt, wenn ein Betreibungsamt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über keine eSchKG-fähige Software verfügte. Danach kann mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde bis längstens 31. Dezember 2012 ein anderes Amt damit beauftragt werden, den standardkonformen Empfang und Versand von eSchKG-Meldungen stellvertretend zu vollziehen, sofern sich dieses damit einverstanden erklärte.

Im Kanton Zug gibt es nur sehr wenige Betreibungen gegen Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (2006: 7, 2007 - 2010: je 3, 2011: 1). Damit das Konkursamt für diese wenigen Betreibungen nicht eine Software für Betreibungsämter anschaffen musste, hat die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs der Übergangslösung zugestimmt, wonach das Betreibungsamt Zug die entsprechenden Betreibungsbegehren stellvertretend für das Konkursamt abwickelt.

2.2 Das Verfahren bei Betreibungen gegen den Kanton

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (GSchG) regelt gewisse Punkte des Betreibungsverfahrens gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und verweist im Übrigen auf die Regelungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG). Es findet jedoch auf die Betreibungen gegen die Kantone selbst keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 GSchG). Die Kantone sind daher frei, das Verfahren selbst festzulegen. Das anzuwendende Verfahren bei Betreibungen gegen den Kanton Zug ist bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die beiden oben genannten Bundesgesetze wurden in der Praxis daher sinngemäss angewendet.

3. Änderung von § 10

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs muss im Kanton Zug entweder das Konkursamt für ein paar wenige Betreibungen pro Jahr eine spezielle Software anschaffen oder die gesetzliche Regelung muss so geändert werden, dass künftig nicht mehr das Konkursamt, sondern ein Betreibungsamt für die Betreibungen gegen den Kanton sowie gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts zuständig ist. Aus Sicht des Obergerichts sollte die gesetzliche Regelung aus folgenden Gründen angepasst werden:

- Die Anschaffung einer speziellen Software mit allen Folgekosten durch das Konkursamt ist für einige wenige Fälle pro Jahr nicht verhältnismässig.
- Das Konkursamt ist eigentlich für die Durchführung von Konkursen zuständig. Für die wenigen Betreibungen muss sich immer wieder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in diese Materie einarbeiten.
- Bei Betreibungen gegen Gemeinwesen handelt es sich meistens um solche gegen den Kanton. Es ist problematisch, wenn das Konkursamt in diesen Fällen die Funktion des Betreibungsamts einnimmt. Die heikelste Konstellation in diesem Zusammenhang wäre, wenn der Kanton wegen einer behaupteten Pflichtverletzung eines Konkursbeamten bzw. einer Konkursbeamtin betrieben würde.

Unseres Erachtens ist es zweckmässig, § 10 EG SchKG zu ändern und das Betreibungsamt Zug für Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts als zuständig zu erklären. Für die Durchführung von Betreibungen gegen die Einwohnergemeinde Zug, der das Betreibungsamt Zug administrativ unterstellt ist, wird das Betreibungsamt Baar als zuständig erklärt. Die beiden betroffenen Betreibungsämter sowie das Konkursamt sind mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.

Wenn § 10 ohnehin geändert wird, macht es Sinn, auch das Verfahren bei Betreibungen gegen den Kanton ausdrücklich zu regeln und zwar so, wie es bisher in der Praxis gehandhabt wurde.

Wir beantragen daher, § 10 EG SchKG wie folgt zu ändern:

§ 10 Schuldbetreibung gegen den Kanton Zug sowie gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

¹ Für Schuldbetreibungen gegen den Kanton Zug sowie gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ist das Betreibungsamt Zug, für solche gegen die Einwohnergemeinde Zug das Betreibungsamt Baar zuständig.

² Für das Verfahren gegen den Kanton gilt das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sinngemäss.

Die beantragten Änderungen wurden dem Regierungsrat, allen Gemeinden des Kantons Zug (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden, Korporationsgemeinden) sowie der Datenschutzstelle, den politischen Parteien und dem Anwaltsverein zur Vernehmlassung unterbreitet. Soweit sich diese Stellen zur Vorlage geäußert haben, waren alle damit einverstanden oder haben die Änderungen sogar ausdrücklich begrüßt. Die Einwohnergemeinde Baar machte darauf aufmerksam, dass fachliche Unterstützung notwendig werden könnte, wenn die betroffenen Verfahren, für welche allgemein keine grosse Erfahrung vorhanden sei, aufwändig und kompliziert würden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da von den beantragten Änderungen nur wenige Betreibungen pro Jahr betroffen sind, sind keine finanziellen Veränderungen zu erwarten.

5. Zeitplan

Oktober 2012	Direktüberweisung an die JPK
November 2012	Kommissionssitzung
30. November 2012	Kommissionsbericht
13. Dezember 2012	Kantonsrat, 1. Lesung
28. Februar 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
8. März 2013	Publikation Amtsblatt
7. Mai 2013	Ablauf Referendumsfrist
?	Allfällige Volksabstimmung
?	Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (voraussichtlich am 11. Mai 2013, Publikation Amtsblatt am 10. Mai 2013) oder nach der Annahme durch das Volk.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 2189.2 - 14172 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. Oktober 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey